



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
untere Bauaufsichtsbehörden

Vereinigung der Prüfingenieure
für Baustatik in Bayern e.V.
Leonrodstraße 52
80636 München
ph@hera-ing.de

Bewertungsstelle der Verantwortlichen
Sachverständigen in Bayern GmbH
Elektrastraße 5
81925 München
bewertungsstelle@bvs-by.org

Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nymphenburger Straße 5
80335 München
info@bayika.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	IIB8-4117.2-001/12	Herr Sieber	26.04.2013
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3499 / -13499	339	wolfgang.sieber@stmi.bayern.de

Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);

- **Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau**
- **Information über den Stundensatz nach § 31 Abs. 5 PrüfVBau**

Anlage: 1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter
Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium des Innern bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) sowie des Stundensatzes (§ 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl, die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte sowie über die Höhe des Stundensatzes.

Indexzahl und fortgeschriebene anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1

PrüfVBau

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2013 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

1,182.

Die Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2013** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei.

Stundensatz nach § 31 Abs. 5 PrüfVBau

nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau wird bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand für jede Arbeitsstunde ein Betrag von 1,847 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Höhe des Stundensatzes ab 1. Januar 2013

Das Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 eine lineare Anpassung der Bezüge um 2,65 v.H. rückwirkend ab 1. Januar 2013. Der entsprechende Gesetzentwurf ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet.

Ab dem 1. Januar 2013 beträgt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Gesetzentwurf 5.663,70 €.

Vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung errechnet sich somit für ab dem **1. Januar 2013** erteilte Prüfaufträge ein Stundensatz von **105 €** ($5.663,70 \text{ €} \times 1,847 \text{ v. H.} = 104,61 \text{ €}$, aufgerundet 105 €).

Höhe des Stundensatzes ab 1. Januar 2014

Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 sieht zum 1. Januar 2014 eine weitere lineare Erhöhung der Bezüge im Besoldungs- und Versorgungsbereich um 2,95 v.H. vor.

Ab dem 1. Januar 2014 beträgt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Gesetzentwurf 5.830,78 €

Vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung errechnet sich somit für Prüfaufträge, die ab dem **1. Januar 2014** erteilt werden, ein Stundensatz von **108 €** ($5.830,78 \text{ €} \times 1,847 \text{ v. H.} = 107,69 \text{ €}$, aufgerundet 108 €).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die errechneten Stundesätze bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern ist unter

<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>

die jeweils aktuelle Fassung der PrüfVBau eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ackermann
Ministerialrat

Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m³
1. Wohngebäude	116
2. Wochenendhäuser	102
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	156
4. Schulen	148
5. Kindertageseinrichtungen	132
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	132
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	154
8. Krankenhäuser	173
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	132
10. Hallenbäder	143
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	57
sonstige Bauart	47
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	47
sonstige Bauart	39
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	39
sonstige Bauart	31

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	87
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	78
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	118
14.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	96
14.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	83
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	103
15.2	der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	83
15.3	der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	71
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	85
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	103
18.	Tiefgaragen	158
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	41
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	31
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerke:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach Ifd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v.H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v.H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 46 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1 : 2005-02 maßgebend.
 - Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z.B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte $2,00 \text{ m}^3$ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch $1,50 \text{ m}^3$ je Quadratmeter Sohlplatte.
 - Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.
-